

Sterbehilfe

OLG Hamburg, Beschl. v. 8.6.2016 – 1 Ws 13/16, NStZ 2016, 530

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Suizidentinnen (85 und 81) waren von quälenden Krankheiten geplagt, hatten abgesehen davon aber einen großen Bekanntenkreis, spielten lange Tennis und waren bis kurz vor ihrem Tod im Fitnessstudio angemeldet. Ihre Haushälterin lehnte eine häusliche Pflege ab und Seniorenheime waren ihnen zu unpersönlich und schlecht gelegen, sodass sie einem Sterbehilfeverein beitraten. Daraufhin wurde nach einiger Zeit ein Gutachten zur Einsichts- und Urteilsfähigkeit und Wohlerwogenheit erstellt, welches die Damen mit jeweils 1.000 € honorierten. Aus dem Gutachten gingen die Gründe der altersbedingten Ohnmacht gegenüber dem medizinischen Apparat, der Vorbeugung der Grausamkeit des Endes, weitere Einschränkungen und Behinderungen und nicht dasselbe durchstehen zu müssen wie der krebserkrankte Vater, hervor. Später unterschrieben sie eine vorgefertigte Erklärung und erstellten einen Abschiedsbrief, in denen klar zum Ausdruck gebracht wurde, dass sie aufgrund der genannten Gründe sterben möchten und jegliche Rettungsmaßnahmen zu unterlassen sind. Am Todestag brachte Dr. S diverse Medikamente in hoher Dosierung mit, welche sie sich nach dessen Anleitung selbst entsprechend einnahmen. Nachdem die Spontanatmung bei beiden aussetzte, wartete Dr. S zur Sicherheit eine halbe Stunde, bevor er seinen Verteidiger und die Feuerwehr verständigte und lehnte die Notwendigkeit eines Krankenwagens ab.

II. Entscheidungsgründe

Beihilfe zur Tötung auf Verlangen gem. §§ 216 I, 27 StGB scheidet aufgrund der limitierten Akzessorietät aus. Tötung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB ist nicht gegeben, da es sich um einen freiverantwortlichen Tötungsentschluss handelte. Für eine Tötung auf Verlangen durch Unterlassen gem. §§ 216 I, 13 StGB fehlt es nach der Vermeidbarkeitstheorie an der für den Tötungserfolg ursächlichen hypothetischen Kausalität. Allerdings besteht hinreichender Tatverdacht einer versuchten Tötung auf Verlangen durch Unterlassen nach §§ 216 I, II, 13, 22 StGB, indem der Arzt erst nach sicherem Abwarten den Notruf tätigte. Daher hielt er die Rettung für möglich und wollte sie verhindern. Zudem beabsichtigte er einen Schritt in der Geschichte der Gesellschaft, sodass er sich schon im Vorfeld darüber mit seinem Verteidiger auseinandergesetzt hat. Ferner war ihm die Gefährlichkeit der Medikamente in entsprechender Dosierung und gegen ärztliche Standesregeln zu verstoßen bekannt. Unter Bezugnahme auf das Wittig-Urteil des BGH wird deutlich gemacht, dass der Angeschuldigte durch seine Garantenpflicht ab Bewusstlosigkeit hätte tätig werden müssen und diese auch nicht durch den entgegenstehenden Willen entfallen. Zwar ist ein gesellschaftlicher Wertewandel anzuerkennen, trotzdem wurde die besagte Rspr. nicht aufgegeben. Darüber hinaus wäre ein Medikament in der Menge verschreibungspflichtig gewesen. Allgemein dienen Arzneien nur als Heil- und nicht als Sterbemittel. Ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK, Art. 1, 2 I, 4 oder 6 GG liegt dadurch nicht vor. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind abzulehnen.

III. Problemstandort

Aufgrund der Aktualität der Materie und der Neueinführung des § 217 StGB ist dieser Beschluss aufgrund der kontroversen Diskussion dieses Themas interessant. Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Strafbarkeit bei Unterlassen von Rettungsmaßnahmen bei einem freiverantwortlichen Suizid nach zuvor aktiv geleisteter Beihilfe nach alter Rechtslage gegeben ist.